

(Abg. Dr. Sähnel.)

(A) weisen, dem ich selbstverständlich zustimme; aber es liegt weiter der Antrag des Herrn Abg. Dr. Löbner vor, die Vorlage an die Gesetzgebungsdeputation in Verbindung mit der Finanzdeputation zu überweisen. Meine Herren! Das wäre also an zwei Deputationen. Ich habe immer die Erfahrung gemacht, daß nichts zu einer schwerfälligeren Behandlung führt als eine Beratung in zwei Deputationen, in diesem Falle also von einigen 30 Mitgliedern. Das bringt eine Schwerfälligkeit der ganzen Behandlung mit sich. Sie kann ja unvermeidlich sein, wir haben ganz wichtige Gesetzesvorlagen gehabt, das Stempelgesetz usw., da war es zweifellos, daß eine derartige Maßnahme getroffen werden mußte, nämlich die Vorberatung in zwei Deputationen gemeinschaftlich. Aber die gegenwärtige Vorlage scheint mir diese Notwendigkeit nicht zu bieten, denn — ich kann mir nicht helfen — ich sehe die gesetzgeberisch-technische Arbeit, die notwendig ist, um die Sache weiter zu fördern, als weit zurücktretend an hinter derjenigen, die finanzpolitisch zu erledigen ist.

Meine Herren! Nun gibt es noch eine dritte Möglichkeit. Wenn man nicht gewillt ist, der Finanzdeputation A die Vorlage allein zu überweisen, dann ist noch die Möglichkeit vorhanden, sie an die Finanzdeputation im Einvernehmen mit der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen. Da ist die gemeinschaftliche Beratung von Haus aus ausgeschlossen, die Vorberatung erfolgt in der Finanzdeputation A, und dort, wo gesetzestechnische Unklarheiten oder Aufklärungen notwendig sind, ist die Finanzdeputation in der Lage, sie bei der Gesetzgebungsdeputation zu holen. Meine Herren! Im gegenwärtigen Falle glaube ich, daß die gesetzestechnischen Sachen recht gut von der Finanzdeputation auch mit der Königl. Staatsregierung erledigt werden könnten; aber um ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, möchte ich hiermit doch den Antrag stellen, die Vorlage an die Finanzdeputation A im Einvernehmen mit der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen. Ich werde mir erlauben, den Antrag schriftlich einzubringen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Schanz.

Abg. Dr. Schanz: Meine Herren! Ich will mich in der Hauptsache nur auf die Besprechung von § 2 des Gesetzes über die Versorgung der Hinterlassenen von Lehrern beschränken. Dort ist der Gnadengenuss aus-

gedehnt worden auf drei Monate, und ich habe mich (C) ganz außerordentlich im Interesse der davon Betroffenen über das Wohlwollen der Königl. Staatsregierung gefreut. Diese Freude über das Wohlwollen der Königl. Staatsregierung hat aber einen bitteren Beigeschmack dadurch bekommen, daß das Wohlwollen der Königl. Staatsregierung von der Gemeinde bezahlt werden soll nach der Begründung und daß auf Kosten dieses Wohlwollens die Staatskasse sich besser steht als bisher. Ich bin mit dem Herrn Kultusminister ohne weiteres darin einverstanden, daß es sich hier um einen Grundsatz handelt, und zwar um den Grundsatz, daß der Gnadengenuss von der Gemeinde zu bezahlen ist. Aber ich meine, wenn wir von Grundsätzen sprechen, so sind die doch nicht so heilig für uns, daß wir hier mit dem Grundsatz der Gemeinde noch eine größere Last auferlegen, bloß um der Befolgung des Grundsatzes willen. Ich meine, wir handeln im Interesse der Gemeinden, wenn wir an dem gegenwärtig bestehenden Zustand möglichst wenig ändern, und zwar hinsichtlich der finanziellen Wirksamkeit. Der Vorschlag, den mein Parteifreund Abg. Dr. Böhme gemacht hat, geht dahin, daß der Staat, wie bisher, vom zweiten Monat an die Pension zu bezahlen hat, daß aber dann die Gemeinde die Mehrlast, die durch die Wohlthat des erweiterten Gnadengenusses den Hinterlassenen des Lehrers gewährt werden soll, ohne weiteres übernehmen soll, d. h. daß der Staat für den dritten Monat die Pension bezahlt und das, was zur Erfüllung des vollen Beamtengehaltens notwendig ist, der Gemeinde übertragen wird. Dagegen wird sich die Gemeinde zweifellos nicht wehren. Wenn ich dafür eintrete, meine Herren, so geschieht das nicht vom Standpunkt eines Bürgermeisters einer mittleren Stadt aus, auch nicht im Interesse der kleinen Gemeinden.

(Sehr gut!)

Ich weiß ganz genau, daß in den großen und mittleren, auch in den kleinen Städten die Belastung, die durch den Entwurf für die Gemeinden mehr eingeführt wird, durchaus keine wesentliche ist. Darin stimme ich der Begründung des Entwurfs ohne weiteres bei. Aber in einer kleinen Gemeinde, wo es sich lediglich um den Gehalt eines einzelnen Lehrers handelt, da wird eine derartige Ausdehnung schwerer empfunden, oder sie wird dann in der Praxis dadurch beseitigt, daß die Besetzung der Lehrerstelle noch einen Monat hinausgezögert wird, damit während